

(195)

Kundmachung.

(2)

Nro. 379. Am 20. Jänner 1860 ist von Lemberg nach Rzeszow ein Colli (ein Koffer) angekommen, welcher wegen der penetranten Ausdünstung aufgesperrt, und in demselben eine menschliche Leiche vorgefunden wurde. Nach dem ärztlichen Befunde, welcher einen gewaltsamen Tod bezeichnet, ist es die Leiche eines Mannes, 64½ Zoll hoch, nach dem Knochenbau und Gefäßen von kräftiger Konstitution, gut genährt, in einem Alter von 28 bis 38 Jahren. Das Kopfhaar 3 Zoll lang, geschnitten, von dunkelblonder ins röthliche stehender Farbe gekraust, der Schnurbart ziemlich dicht, von licht-röthlicher Farbe, etwas gekraust, ein Backenbart von röthlicher Farbe, längst des Randes vom Unterkiefer verlaufend, mit dem Schnurbarte verbunden, die Zähne gesund und wenig abgenutzt; das Hemd an der Leiche ist von feiner weißer Leinwand mit stehendem modernen Kragenschnitte, 29" lang, der Kragen 2" hoch, die Hemdärmel 23" lang, mit modernen Aufschlägen, an den Rändern des Aufschlages ein Knopfloch.

Der Brusttheil hat einen breiten Saum mit drei Reihen fein genähter Falten an beiden Seiten, in der Mitte ein Knopfloch. An der rechten Seite des Hemdes am untern Ende oder dem Einschnitte mit feiner rother Wolle gestickt in groß lateinischer Schrift die Buchstaben C. H., darunter in arabischer Schrift die Zahl 20. An beiden Hemdärmeln war ein Doppelknopf Gold Nro. 2, in der Mitte mit einem 5ackigen Stern, ringsherum ziselirt.

An der Brust im Hemd war ein Knopf Gold Nro. 3 erhaben, rund mit sechsfacher Galerie garnirt, schwarz emailirt, in der Mitte eine Krone in der Größe einer kleinen Erbse ½ Karat schwer. Am Halse eine schwarzseidene Croisèe-Binde ohne Schleife 35" lang 2" breit. Der Koffer ist 36" lang, 19" breit, 18" hoch, aus Tannenholz, von außen mit naturfärbiger ungebleichter grober dichter Leinwand überzogen, die vier Ecken des Deckels sind mit Eisenblech beschlagen, mit schwarzer Oelfarbe angestrichen, mit großen messingenen Kopfnägeln beschlagen. An der Vorderfläche sind zwei schwarz angestrichene Lederlappen zur Bedeckung zweier 19" auseinanderstehenden Schließerschloßer. Auf beiden Seiten eine Handhabe von starkem schwarzem Lederiemen. An der untern Fläche sind 3 schwarze hölzerne Leisten.

Im Innern ist der Koffer mit einem dünnen Baumwollstoffe überzogen, und ist auf dem innern Deckel am viereckigen Papier kennbar das Wort: München victoria 1854. Im Koffer war ein Lavoir, ganz gut, wie neu, weiß von Porzellan, ovaler Form 13" 2" lang, 10" breit, 2" 10" tief. In der Mitte des Rückenbodens das Fabrikzeichen „Neumark.“

Ein Handtuch von ungebleichtem Gradel, gefenstert, 36" lang, 13" breit, mit einer Schlinge. Am untern Ende roth gestickt, der Buchstabe groß lateinisch H. — Ein Stück lichtgrünen Baumwollstoff, gerade gewebt, in Form eines Fenstervorhanges, 56½" lang, 52½" breit, aus drei gleichen Theilen zusammengenäht.

Vom k. k. Untersuchungsgerichte.

Rzeszow, den 25. Jänner 1860.

(193)

Kundmachung.

(1)

Nro. 49481. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß zur Befriedigung der, durch die k. k. Finanzprocuratur Namens des Lemberger Basilianer-Konvents gegen Joseph Sobolewski, Francisca Sobolewska, Maria Bay und Aniela Dzikowska erlegten Summe von 1000 Dukaten holl. sammt Nebengebühren, die öffentliche Veräußerung der sub Nro. 189 Stadt gelegenen, gegenwärtig zur Nachlassmasse der Theresia Sobolewska gehörigen Realität am 29. März 1860 um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte ddo. 15. März 1859 Z. 2944 erhobene Werth von 9428 fl. 44 fr. ö. W. angenommen.

2. Jeder Kaufsüchtige ist verbunden 5% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. Pfandbriefen, nach dem Tageskourswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

Der exekutionsführende Lemberger Basilianer-Konvent ist dagegen berechtigt, auch ohne Ertrag eines Angeldes mitzubietten.

3. Der Bestbieter ist verpflichtet das erste Kaufschillingsdrittel mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen des zu Gericht angenommenen Feilbietungsaktes an gerechnet, die übrigen zwei Drittheile binnen 30 Tagen nachdem die Zahlungsordnung eröffnet sein wird, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4. Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillinges hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5% zu verzinzen.

5. Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillinges zu übernehmen, wofern sich Einer oder der Andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Auskündigungstermine anzunehmen.

Die Ararial-Forderung von 314 fl. 52 fr. ö. W. oder 330 fl. 61 fr. ö. W. wird dem Käufer nicht belassen.

6. Die fräglliche Realität wird in einem Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis hintangegeben.

7. Sobald der Bestbieter das erste Kaufschillingsdrittel erlegt, und die rückständigen zwei Kaufschillingsdrittel sammt der Verpflichtung dieselben bis zum Zahlungstage halbjährig decursive mit 5% zu verzinzen, im Lastenstande des erstandenen Hauses zu Gunsten der auf dieser Realität intabulirten Gläubiger und der Exekuten sichergestellt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz des erstandenen Hauses auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf diesem Hause haftenden Lasten werden extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen.

8. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9. Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert, und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillinges zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10. Der Ersteher ist gehalten, beim Abschluß der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäfts betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigens letztere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen werden würden.

11. Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kaufsüchtigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Veräußerung werden die Partheien und Gläubiger, insbesondere der dem Aufenthalte nach unbekannt Peter Górski, und alle jene Gläubiger, denen der, diese Veräußerung bewilligende Beschluß aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach der Hand an die Gewähr der zu veräußerten Realität gelangen würden, durch den bereits zu diesem Akte mit Beschluß vom 22. August 1859 Z. 27436 bestellten Kurator Landesadvokaten Dr. Madejski und durch dieses Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 30. Dezember 1859.

(185)

G d i k t.

(2)

Nro. 6404-Civ. Vom k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem abwesenden Johann Desrain oder dessen dem Wohnorte und dem Namen nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben, die k. k. Finanzprocuratur Namens des hohen Verars unterm 13. Dezember 1859 Z. 6604 wegen Eliminirung der Summe von 25 Duk. oder 112 fl. 30 fr. ö. W. aus der Zahlungstabelle des bestandenen Zloczower Zivilmagistrates vom 15. Jänner 1848 Z. 819 und 1359 ex 1847 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 27. März 1860, 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu Zloczow zu ihrer Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Warteresiewicz mit Unterstellung des Advokaten Dr. Rechen als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczów, den 28. Dezember 1859.

(191) Kundmachung. (2)

Nro. 2861. Zur Sicherstellung der Konservationsbauberstellungen für das Baujahr 1860 im Stanislauer Straßenbaubezirke wird hiermit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in Materialien und Arbeiten und zwar auf der Brzezaner Verbindungsstraße zu:

Dobrowodyer Wegmeisterschaft.

Banquetsaufbählung und Regulirung der Straße . . . 196 fl. 76²/₄ fr.
Herstellung der Straßendammgeländer 891 " 53³/₄ "

Nizniower Wegmeisterschaft.

Reparatur des Kanals Nro. 71 10 fl. 66.5 fr.
dtto. des Schlauches Nro. 73 6 " 21¹/₄ "
Herstellung der Stützmauer 199 " 30¹/₂ "
dtto. von Straßengeländern 523 " 97 "

Tysmienitzer Wegmeisterschaft.

Reparatur des Kanals Nro. 84 19 fl. 64³/₄ fr.
dtto. dtto. Nro. 87 29 " 11 "
dtto. dtto. Nro. 103 44 " 52 "

Stanislauer Wegmeisterschaft.

Reparatur der Sicker Kanäle Nro. 113¹/₂ und 114¹/₂ 83 fl. 89 fr.
Herstellung der Straßengeländer 384 " 89 "
dtto. der Geländer bei der Brücke Nro. 4 12 " 80 "
Reparatur der Brücke Nro. 11 10 " 27¹/₂ "
dtto. der Geländer Bogenbrücke Nro. 17 1139 " 54 "

österreichischer Währung.

Unternehmungslustige werden eingeladen ihre mit 10% Vadium belegten Offerten längstens bis 20. Februar 1860 bei der Stanislauer Kreisbehörde einzubringen.

Die sonstigen, namentlich die mit h. o. Verordnung vom 13ten Juni 1856 Z. 23821 festgesetzten Bedingungen können bei der Stanislauer Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenbaubezirke eingesehen werden.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 22. Jänner 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 2861. Dla zabezpieczenia budowli konserwacyjnych na rok budowniczy 1860 w Stanislawowskim powiecie budowli gościńców rozpisuje się niniejszem licytację za pomocą ofert.

Potrzebne są roboty i materiały, a mianowicie:

Na Brzezańskim gościńcu komunikacyjnym.

W urzędzie drogowym w Dobrowodach:

Wydrążenie bankietu i regulacji gościńca 196 zr. 76²/₄ c.
Poręcze przy gościńcu 891 " 53³/₄ "

Urząd drogowy w Nizniowie:

Reparacja kanału Nr. 71 10 zł. 66.5 c.
dtto. szawłoku Nr. 73 6 " 21¹/₄ "
dtto. podmurowania 199 " 30¹/₂ "
Poręcze przy gościńcu 523 " 97 "

Urząd drogowy w Tysmienicy:

Reparacja kanału Nr. 84 19 zr. 64³/₄ c.
dtto. dtto. Nr. 87 29 " 11 "
dtto. dtto. Nr. 103 44 " 52 "

Urząd drogowy w Stanislawowie:

Reparacja kanałów Nr. 113¹/₂ i 114¹/₂ 83 zr. 89 c.
Poręcze przy gościńcu 384 " 89 "
dtto. przy moście Nr. 4 12 " 80 "
Reparacja mostu N. 11 10 " 27¹/₂ "
Poręcze przy moście Nr. 17 1139 " 54 "

w walucie austriackiej.

Kompetentów na to przedsięwzięcie zaprasza się, ażeby oferty swoje z załączeniem 10% wadium przesłali najdalej po dzień 20. lutego 1860 do c. k. władzy obwodowej w Stanislawowie.

Inne warunki, mianowicie ustanowione rozporządzeniem tutejszego rządu krajowego z 13. czerwieca 1856 l. 23821 przejrzeć można u władzy obwodowej w Stanislawowie lub w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, 22. stycznia 1860.

(188) E d i k t. (2)

Nro. 2918. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte als prov. Notariatskammer wird hiemit zur Besetzung der in Zólkiew erledigten systemisirten Notariatsstelle der Konkurs mit der Frist von 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre an das hohe k. k. Justizministerium stylisirten Gesuche mit den erforderlichen Belegen versehen an das Lemberger k. k. Landesgericht als prov. Notariatskammer zu richten. Beamte haben dieselben durch ihre Amtsvorsteher, Notariatskandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch ihre vorgesezte Notariatskammer, Advokatur- und Kandidaten aber und Advokaten durch den Gerichtshof 1ter Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen. Die Gesuche haben zu enthalten: die Nachweisung, daß der Bittwerber österreichischer Staatsbürger sey; das 24ste Lebensjahr zurückgelegt habe, christlicher Religion und der Landessprache mächtig sei, daß er ferner die Advokaten- oder Notariatsprüfung mit Erfolg bestanden habe. Diejenigen, welche nur die Richteramtprüfung bestanden haben, haben nachzuweisen, daß sie eine einjährige Notariatspraxis mit Erfolg zurückgelegt haben. Sollte ihnen jedoch diese einjährige Praxis mangeln, so ist in dem Bewerbungsgesuche zugleich die Bitte um

Ertheilung der Dispens von dieser Praxis zu stellen. Endlich werden die Bewerber aufmerksam gemacht, daß zur Ausübung des Amtes eines Notars in Zólkiew eine Kauzion von 1050 fl. ö. W. erfordert werde.

Lemberg, am 25. Jänner 1860.

(189) Kundmachung. (2)

Nro. 42894. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß über Erbschreiben des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 7. Oktober 1859, Zahl 49-64, zur Vereindringung der von der ersten öherr. Sparrasse wider Herz Goldstern mit dem Urtheile des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 21. November 1854 Zahl 42417 erledigten Summe von 3680 fl. k. M. s. N. G. die exekutive Feilbiethung der dem Exekuten Herz Goldstern gehörigen Realität Nro. 151³/₄ in Lemberg beim hiesigen k. k. Landesgerichte in den zwei auf den 16. März 1860 und 20. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Lizitationsterminen unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Diese Realität wird um den gerichtlich erhobenen Schätzungspreis von 12338 fl. 35 fr. ö. W. ausgerufen, und unter demselben bei den zwei ersten Feilbiethungstagsungen nicht hintat gegeben.

2) Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anboths 10% des Schätzungswertes in runder Summe von 1240 fl. ö. W. im Baaren oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in galiz. ständ. Pfandbriefen, in den gedachten Werthpapieren aber nur nach dem letzten vom Meistbiether auszuweisenden Kurse und nicht über deren Nennwerthe als Vadium zu Händen der Feilbiethungs-Kommission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbiethungsbedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mitbiethenden aber gleich nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden.

3) Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten, die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbiethungsakt zu Verdict annehmenden Bescheides, die zweite binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Erlag an das k. k. Depositenamt des k. k. Landesgerichtes in Lemberg oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Anbothes zur Befriedigung gelangenden Safforderungen zu berichtigen, wobei dem Käufer unbenommen ist, den ganzen Kaufschilling auch früher auf ein Mal oder in kürzeren Fristen, soweit keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen. — Jene aus dem Meistbothe zur Befriedigung gelangenden Safforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer jedenfalls in seine Zahlungspflicht zu übernehmen, und über dießfällige so wie über ein etwaiges anderweitiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.

4) Der Käufer erhält sogleich nach Verichtigung der ersten Kaufschillingrate das Recht zum physischen Genuße und Besitze der erstandenen Realität; es gebühren ihm von da an alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile, andererseits treffen ihn von demselben Zeitpunkt an, alle Steuern, Gemeindeabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten so wie auch alle Gefahren, insbesondere die des Feuers und des Wassers. Auch hat er von eben diesem Tage an die erste Hälfte des Kaufschillings mit jährlichen 5% halbjährig verfallen zu verzinsen.

5) Dem Erstehrer wird zu seiner Sicherheit das Befugniß eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbiethung alle aus dem dießfälligen Protokolle und den gegenwärtigen Bedingungen ihm erwachsenden Rechte bei der erstandenen Realität auf seine Kosten pfandweise grundbüchlich einverleiben zu lassen.

6) Nach vollständiger Verichtigung des Kaufschillings und rückichtlich nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungs-urkunde anzulangen, und sodan die bücherliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes zu erwirken. Die für die Uebertragung des Eigenthums zu entrichtenden Gebühren sind vom Erstehrer allein aus Eigenthum zu bestreiten.

7) Sollte der Erstehrer die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der exekutionführenden Direktion frei, die Realität auf seine Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Feilbiethung und selbst unter dem Schätzungswerte hintangeben zu lassen, in welchem Falle das erlangte Angeld und die allenfalls von dem ersten Erstehrer geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherheit für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und in dem Maße zurückgestellt werden, als sich bei der Wiederversteigerung keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.

Von dieser Feilbiethung werden beiden Theile und die bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, dagegen die dem Wohnort nach unbekannt Blume Bernstein, die liegende Masse der Rochme Fradel Hand, so wie alle jene Gläubiger, welchen die besondere Verständigung von dieser Feilbiethung, oder die späteren Bescheide entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnten, dann jene Gläubiger, welche mittlerweile noch mit ihren Forderungen an die Gewähr kommen sollten, durch den hiemit in der Person des Advokaten Madejski mit Substitution des Advokaten Rodakowski bestellten Kurator und durch das gegenwärtige Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(182)

C d i f t.

(3)

Nro. 47568. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hie mit kundgemacht, daß zur Befriedigung der von Fr. Agn. Gräfin Pininska gegen Herrn Leonhard Ritter v. Gurski erhobten Summe von 6700 fl. RM., sammt 5% Zinsen vom 10. November 1854, Gerichtskosten pr. 21 fl. 31 fr. RM., den bereits früher mit 3 fl. 50 fr. ö. W. und gegenwärtig im Pauschbetrage von 16 fl. ö. W. zugesprochenen Exekutionskosten die exekutive Feilbietung der über den Gütern Sadowa Wisznia für Herrn Leonhard v. Gurski haftenden Aktivforderungen, als:

- 1) Der dom. 264. pag. 149. n. 116. on. haftenden Summe 33500 fl. RM.;
- 2) der dom. eodem pag. 155. n. 122. & 134. on. haftenden Summe 260 Duk. oder laut Kurz D. der Summe 1456 fl. ö. W.;
- 3) der dom. eodem pag. 155. n. 123. & 136. on. haftenden Summe 1600 fl. RM.;
- 4) der dom. eodem pag. 156. n. 124. on. haftenden Summe 1200 fl. RM.;
- 5) der dom. eodem pag. 156. n. 125. on. haftenden Summe 1700 fl. RM.;
- 6) der dom. eodem pag. 156. n. 126. on. einverleibten Summe 1500 fl. RM.;
- 7) der dom. eodem pag. 156. n. 127. on. intabulirten Summe 600 fl. RM.;
- 8) der dom. eodem pag. 156. n. 128. on. haftenden Summe 600 fl. RM.; endlich
- 9) der dom. eodem pag. 160. n. 130. on. haftenden Summe 1350 fl. RM. am 1. März 1860 und 12 April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Diese Summe im Gesamtbetrage von 48486 fl. 40 fr. RM. oder 50911 fl. ö. W., werden entweder zusammen veräußert, oder auch nach dem Willen der Kauflustigen einzeln oder in Parthien hintangegeben werden.

2) Als Ausrufspreis wird der Nennwerth der Gesamtsumme pr. 50911 fl. ö. W., im Falle dieselben einzeln werden licitirt werden, der Nennwerth jeder einzelnen Summe als Ausrufspreis bestimmt.

3) Jeder Kauflustige ist verpflichtet gleich bei Eröffnung der Lizitation den 10ten Theil des Ausrufspreises, also den Betrag von 5091 fl. 10 fr. ö. W., oder im Falle er nur eine einzige Summe an sich bringen wollte, den 10ten Theil derselben als Badium zu Händen der Feilbietungskommission zu erlegen, und zwar entweder im Baaren oder in Lemberger Sparkassabücheln, oder in Grundentlastungsobligationen und in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt, welche Kreditpapiere nach dem am Tage der abzuhaltenden Lizitation bestehenden Kurse werden berechnet werden, und wird dieses Angeld dem Bestbieter in den Kaufpreis angerechnet, den anderen aber gleich nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden.

4) Der Bestbieter ist verpflichtet innerhalb 30 Tagen, nachdem das Feilbietungskommissionsprotokoll zur Gerichtswissenschaft wird genommen werden, und in Rechtskraft erwachsen sein wird, den ganzen Kaufschilling an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das Eigenthumsdekret der gekauften Summen ausgestellt, und er auf seine eigenen Kosten als Eigentümer derselben intabulirt werden wird, die auf denselben intabulirten Lasten aber extabulirt, und auf den Kaufpreis werden übertragen werden.

5) Sollte der Käufer der 4ten Bedingung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommen, so wird nicht blos das Angeld zum Besten der Hypothekargläubiger der feilgebotenen Summen verfallen, sondern dieselben auf seine Gefahr und Unkosten in einem einzigen Termine auch unter dem Nennwerthe zu Gunsten der Exekutionsführerin veräußert werden.

6) In Ansehung des Tabularstandes werden die Kauflustigen an die Landtafel gewiesen.

7) Sollten diese Summen in den anberaumten Terminen nicht um oder über den Schätzungswerth veräußert werden, so wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen ein neuer Termin auf den 12. April 1860 4 Uhr Nachmittags festgestellt, zu welcher die vorgemerkten Gläubiger zu erscheinen haben, indem die Nichterscheinenden der Mehrheit der Stimmen hinzutretend, werden angesehen werden.

Hievon werden die Parthelen und sämmtliche Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannt, als: Herr Alexander Graf Cetner, Avigdor Chaskler, Leisor Rosenthal und Oser Rabner, so wie alle jene, denen der gegenwärtige Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 10. September 1859 dingliche Rechte auf diese Summe erwerben würden, durch den ihnen hie mit in der Person des Advokaten Herrn Dr. Menkes mit Substituirtung des Advokaten Herrn Dr. Mahl bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 7. Dezember 1859.

(183)

Kundmachung.

(3)

Nr. 245. Vom k. k. Bezirksamte in Sniatyn wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Verpachtung der Sniatynyer städtischen, sub Nro. 1444, 1445, 1446, 1447, gelegenen Mahlmühlen auf die Zeitdauer von drei Jahren vom 1. April 1860 angefangen, am

27. Februar 1860 um 3 Uhr Nachmittags eine Lizitations-Verhandlung in der Kommunal-Amtskanzlei stattfinden wird.

Zum Ausrufspreise wird bei der Mühle

Nr. 1444	der Betrag von 320 fl. öst. Währ.,
Nr. 1445	" " 310 fl. "
Nr. 1446	" " 310 fl. "
Nr. 1447	" " 320 fl. "

als ermitteltes jährliches Erträgniß angenommen, wovon 10% als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen sind.

Die übrigen Bedingungen können in der Kommunal-Amtskanzlei eingesehen werden.

Sniatyn, am 23. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 245. C. k. Urząd powiatowy w Sniatynie do ogólnej podaje wiadomości, że w celu wydzierżawienia czterech młynów do gminy Sniatyńskiej należących, Nr. 1444, 1445, 1446, 1447 oznaczonych, na czas trzechletni od 1. kwietnia 1860 począwszy, dnia 27. lutego 1860 o godzinie 3ciej z południa w kancelaryi urzędu gminnego licytacya przedsięwzięta będzie.

Za cenę wywołania stanowi się co do młyna

pod Nrm. 1444	kwota 320 zł. wal. austr.,
" 1445	" 310 zł. "
" 1446	" 310 zł. "
" 1447	" 320 zł. "

jako wyrachowany roczny dochód, z którego 10% tytułem zakładu do rąk komisji licytującej złożyć trzeba.

Dalsze warunki licytacyi w kancelaryi Urzędu gminnego przejrzano być mogą.

Sniatyn, dnia 23. stycznia 1860.

(180)

Kundmachung.

(3)

Nro. 2335. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. Jänner 1860 Z. 32518 dem Eisig Sussmann in Drohobycz, Mitglied der Naphtafabrik des Rubin Sprecher zu Podbusz, auf die Verbesserung: Naphta bei dem Gebrauche als Anilin auf kaltem oder heißem Wege ganz wasserhell und geruchlos zu machen, ein ausschließliches Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Was hie mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 19. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 2335. C. k. ministerium spraw wewnętrzných nadało dekretem z 5. stycznia 1860 l. 32518 Eisikowi Sussmann w Drohobyczu, członkowi fabryki nafty Rubina Sprechera w Podbuszu, wyłączny przywilej całoroczny na wynalazek przyrządzenia nafty czystej i bez odoru do użytku jako Anilin tak na zimno jak i na gorąco.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechniej.

Z c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, dnia 19. stycznia 1860.

(204)

Kundmachung.

(1)

Nro. 227. In Erläuterung des Allerhöchsten Patentes vom 24. September 1857 Z. 179 des Reichsgesetzblattes fand das k. k. Justizministerium im Einvernehmen mit den h. Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Verordnung vom 31. Dezember 1859 Z. 2 des N. G. B. vom Jahre 1860 zu erklären, daß jene vormaligen Dominikalgutskörper, deren Besitzer bei der Amtsübergabe an die landesfürstlichen Gerichte kein Waisens- und Depositenvermögen übergeben, und die Fehlanzeige hierüber erstattet haben, im Sinne und unter den Bedingungen dieses Allerhöchsten Patentes von der Haftung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, dann befreit werden können, wenn bisher weder bei dem Oberlandesgerichte, noch bei dem Kreis- oder Bezirksamte gegen die frühere Gerichtsinhabung ein Anspruch aus der Verwaltung des Waisens- und Depositenvermögens oder aus anderen Zweigen der Justizverwaltung erhoben, und auch kein bereits zuerkannter Anspruch dieser Art angemeldet wurde, oder, wenn die angebrachten Beschwerden durch rechtskräftige Entscheidung zurückgewiesen, oder aber die zuerkannten Forderungen befriedigt worden sind, und wenn sich auch weder aus der Amtsübergabe, noch sonst ein gegründetes besonderes Bedenken gegen die Haftungsenthebung ergibt.

Behufs der schleunigen Vollziehung dieser hohen Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) Daß die Besitzer jener Dominikal-Gutskörper, von welchen kein Vermögen der erwähnten Art übergeben wurde, ihre Gesuche um Ertheilung der nach §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 24. September 1857 Z. 179 N. G. B. zur landtäfelichen Löschung der Oktavalhaftung erforderlichen Bestätigung unmittelbar bei dem k. k. Oberlandesgerichte anzubringen haben;

b) daß in jedem solchen Gesuche alle Ortschaften, worauf die Bestätigung lauten soll, und welche besondere landtäfeliche Körper bilden, genau anzuführen sind;

c) daß für jeden Bezirksgerichtsprengel ein besonderes Gesuch anzubringen ist; endlich

d) daß diese Gesuche zu Folge des hohen Justizministerialerlasses vom 1. September 1857 Z. 13387 die Stempelfreiheit genießen.

Wovon sämmtliche Gerichtsbehörden des Lemberger Verwaltungsgebietes zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt werden.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

Lemberg, 25. Jänner 1860.

(190) Kundmachung. (2)

Nr. 3040. Zur Sicherstellung der Konservations- u. Bauherstellung für das Baujahr 1860 im Stryjer Strassenbaubezirke wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in Materialien und Arbeiten, und zw.:

Zur Karpathen-Hauptstraße.

Stryjer Wegmeisterschaft Nr. 1.

Reparatur der Brücke Nr. 3	42 fl. 61.82 fr.
" " Nr. 6	112 fl. 84.05 fr.
" " Nr. 14	35 fl. 13.56 fr.
" " Nr. 18	14 fl. 45.68 fr.
" " Nr. 22	118 fl. 97.29 fr.
" " Nr. 23	1376 fl. 70.44 fr.
Herstellung der Dammgeländer	332 fl. 14.02 fr.

Lisowicer Wegmeisterschaft.

Grd- und Abzugsgraben	120 fl. 95.55 fr.
Reparatur der Brücke Nr. 37	23 fl. 48.05 fr.
" " Nr. 39	27 fl. 80.89 fr.
" " Nr. 44	13 fl. 82.68 fr.
" " Nr. 52	310 fl. 32.67 fr.
" " Nr. 55	17 fl. 6.54 fr.
" " Nr. 56	42 fl. 2.26 fr.
" " Nr. 57	44 fl. 95.39 fr.
" " Nr. 62	68 fl. 33.53 fr.
Herstellung der Dammgeländer	525 fl. 78.26 fr.

Dolinaer Wegmeisterschaft.

Herstellung eines Flechtzaums	24 fl. 45.11 fr.
Reparatur der Brücke Nr. 63	43 fl. 93.46 fr.
" " Nr. 70	7 fl. 58.31 fr.
" " Nr. 76	13 fl. 90.21 fr.
" " Nr. 83	15 fl. 65.27 fr.
Reparatur des Kanals Nr. 84 ^{1/2}	25 fl. 51.63 fr.
Herstellung der Dammgeländer	19 fl. 25.60 fr.

Veretzkoer Straße.

Stryjer Wegmeisterschaft Nr. 2.

Reparatur der Brücke Nr. 8	5 fl. 65.50 fr.
" " Nr. 9	6 fl. 91.90 fr.

Rozwadower Wegmeisterschaft.

Reparatur der Brücke Nr. 19	372 fl. 17.35 fr.
---------------------------------------	-------------------

Österreichischer Währung.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre mit 10% Wadieu belegten Offerten längstens bis 20. Februar 1860 bei der Stryjer Kreisbehörde einzubringen. Die sonstigen, namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 festgestellten Bedingungen können bei der Stryjer Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenbaubezirke eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 22. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 3040. Dla zabezpieczenia budowli konserwacyjnych na rok budowniczy 1860 w Stryjskim powiecie budowli gościńców, rozpisuje się niniejszem licytację za pomocą ofert.

Potrzebne są roboty i materiały, a mianowicie:

Na głównym gościńcu karpackim.

Stryjski urząd drogowy Nr. 1.

Reparacya mostu Nr. 3	42 zł. 61.82 kr.
" " Nr. 6	112 zł. 84.05 kr.
" " Nr. 14	35 zł. 13.56 kr.
" " Nr. 18	14 zł. 45.68 kr.
" " Nr. 22	118 zł. 97.29 kr.
" " Nr. 23	1376 zł. 70.44 kr.
Poręcze przy gościńcu	332 zł. 14.02 kr.

Lisowicki urząd drogowy.

Rowy i kanały	120 zł. 95.55 kr.
Reparacya mostu Nr. 37	23 zł. 48.05 kr.
" " Nr. 39	27 zł. 80.89 kr.
" " Nr. 44	13 zł. 82.68 kr.
" " Nr. 52	310 zł. 32.67 kr.
" " Nr. 55	17 zł. 6.54 kr.
" " Nr. 56	42 zł. 2.26 kr.
" " Nr. 57	44 zł. 95.39 kr.
" " Nr. 62	68 zł. 33.53 kr.
Poręcze przy gościńcu	525 zł. 78.26 kr.

Doliński urząd drogowy.

Naprawa płotu	24 zł. 45.11 kr.
Reparacya mostu Nr. 63	43 zł. 93.46 kr.
" " Nr. 70	7 zł. 58.31 kr.
" " Nr. 76	13 zł. 90.21 kr.
" " Nr. 83	15 zł. 65.27 kr.
Reparacya kanału Nr. 84 ^{1/2}	25 zł. 51.63 kr.
Poręcze nad tamą	19 zł. 25.60 kr.

Na gościńcu Werekim.

Stryjski urząd drogowy Nr. 2.

Reparacya mostu Nr. 8	5 zł. 65.50 kr.
" " Nr. 9	6 zł. 91.90 kr.

Rozwadowski urząd drogowy.

Reparacya mostu Nr. 19	372 zł. 17.35 kr.
----------------------------------	-------------------

waluty austriackiej.

Kompetentów na to przedsięwzięcie zaprasza się, ażeby swoje oferty z załączeniem 10% wadyum przestali najdalej do 20. lutego 1860 do c. k. władzy obwodowej w Stryju. Wszelkie inne wa-

runki, mianowicie ustanowione rozporządzeniem tutejszego rządu krajowego z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzyć można u c. k. władzy obwodowej w Stryju, albo też w tamtejszym powiecie budowlu gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 22. stycznia 1860.

(198) Konkurs. (1)

Nr. 544. Im Bezirke der k. k. galizischen Post-Direktion ist eine Postoffizialstelle der letzten Klasse mit dem Jahresgehälte von Fünfhundert Fünf und Zwanzig Gulden österr. Währ. gegen die Verpflichtung zum Erlage einer Kaution von Sechshundert Gulden zu besetzen. Gesuche sind unter Nachweisung der legalen Erfordernisse im Postfache und der Sprachkenntnisse längstens bis Ende Februar l. J. hierorts einzubringen.

k. k. galizische Postdirektion.

Lemberg, den 19. Jänner 1860.

(202) Edikt. (1)

Nr. 46606. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Ferdinand Mika oder dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben sub praes. 12. November 1859 Z. 46606 Herr Johann Salamon wegen Einantwortung der Summe pr. 400 fl. RM. oder 420 fl. öst. Währ. sammt den pr. 172 fl. 15 fr. öst. Währ. gezahlten 8% Zinsen, dann den weiter vom 12. Jänner 1852 laufenden Exekutionskosten pr. 11 fl. 76 fr. öst. Währ. und andere Nebengebühren aus der dom. 151. pag. 332. n. 12. on. intabulirten Summe 1200 fl. RM. ins Eigenthum des Klägers eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Lausagung zur mündlichen Verhandlung auf den 7. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rodakowski mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 28. Dezember 1859.

(200) Edikt. (1)

Nro. 2231. In der ersten Hälfte des Monats Juli 1858 ist in der Kudryńcer Waldung ein herrnloses Pferd betreten worden, welches gerichtlich veräußert wurde, und der erlöste Betrag nach Abschlag der eingezahlten Fütterungskosten im Restbetrage zu 12 fl. ö. W. gerichtlich aufbewahrt wird.

Der unbekanntes Eigenthümer dieses Pferdes wird aufgefordert, binnen Jahresfrist seine Rechte auf dieses Deposit nachzuweisen, als sonstens damit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Mielnica, am 29. Dezember 1859.

Edykt.

Nr. 2231. W pierwszej połowie miesiąca lipca 1858 przydubany został koni rasy chłopskich koni w lesie kudryńskim, jakowy publicznie sprzedany został, a wartość osiągnięta po potrąceniu kosztów utrzymania w resztującej ilości 12 zr. w wal. austr. w depozycie sądowym jest przechowana.

Wzywa się nieznanego właściciela konia tego, by w przeciągu roku prawo swoje co do depozytu tego udowodnił, inaczej z takowym podług przepisów prawa się postąpi.

Od c. k. sądu powiatowego.

Mielnica, dnia 29. listopada 1859.

(199) Edikt. (1)

Nro. 40391. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit sämmtlichen auf dem im Stryjer Kreise gelegenen Gute Drohowyze hypothetirten Gläubigern bekannt gemacht, es habe die k. k. Finanz-Prokuratur Namens der Armen- und Waisenfürsorge zu Drohowyze das Ansuchen gestellt, die Ediktalaufforderung der Hypothekargläubiger von Drohowyze zur Anmeldung ihrer Ansprüche behufs Zuweisung des Entschädigungskapitals von 40 fl. RM. einzuleiten.

Es werden somit sämmtliche über den im Stryer Kreise gelegenen Gute Drohowyze hypothekarisch sichergestellten Gläubiger mittelst Edikt aufgefordert, ihre Forderungen auf das im Betrage von 40 fl. RM. in Folge rechtskräftigen Entschädigungsauspruches der k. k. Grundentlastungsfonds-Direktion ddo. 6. November 1856 Z. 8182 für die aufgehobenen nicht unterthänigen Leistungen ermittelte Entschädigungskapital längstens bis Ende März 1860 bei Vermeidung, der im §. 13, 21 und 52 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 Z. 237 ausgedrückten Rechtsfolgen, hiergerichts anzumelden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 28. November 1859.